Nichtamtlicher Teil.

Entwurf rines Gelekes über das Verlagsrecht bom Dezember 1900.

(Bgl. Borfenblatt 1900 Rr. 296, Beilage.)

Abänderungsvorschläge

Bereins der deutschen Mufikalienhandler.

(Entwurf) § 1.

Durch ben Berlagsvertrag über ein Bert ber Litteratur ober ber Tonfunft mird ber Berfaffer verpflichtet, bem Berleger bas Bert gur Bervielfältigung und Berbreitung für eigene Rechnung gut überlaffen. Der Berleger ift verpflichtet, bas Bert gu vervielfältigen und gu verbreiten.

Abanderungsvorichlage:

Das Wort Derfaffere ift hier und überall, wo es in diefem Entwurfe vorfommt, dem Entwurfe des Urheberrechts entsprechend, durch »llrheber« zu ersegen.

In § 1 find hinter dem Worte Berbreitunge die Worte sund öffentlichen musikalischen Aufführunge und hinter dem Worte »verbreiten« die Worte »und für seine öffentliche Aufführung zu wirken« einzufügen.

Diefer Uenderung entsprechend würden auch die SS 2,

9, 28 und 29 abzuändern fein.

Begründung.

Das Berlagsrecht ift, als ein den Schutz wider Nach= brud begründendes Recht, feit der Erfindung der Buchbruderfunft nichts anderes gewesen, als das durch die Berlegung« der Roften geschaffene Berlagsrecht zwischen dem geistigen Urheber und eben dem Berlegere. Je nach dem thatsächlichen oder gesetzlichen, moralischen oder formellen, engeren oder weiteren Schutze des geiftigen Schaffens und und darauf begründeten Unternehmens hat fich mit der Entwidelung des litterarischen, musikalischen und künstlerischen Lebens das Berlagsrecht erweitert und ausgebildet.

Der Der bentwurf eines Gefetes über das Berlagsrechte hat nur eine gewisse, allerdings mesentliche Geite des Urheberrechts zum Gegenftande des Berlagsrechtes gemacht: die Bervielfältigung und die Berbreitung. Die in dem »Entwurfe eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunft ausgiebig anerkannten Besonder= heiten des Urheberrechtes an Werken der Tonkunft, nament= lich die Aufführung, haben in dem »Entwurfe eines Gesetzes über das Berlagsrecht«, der die Werke der Tonkunft nicht wieder im Titel führt, feine Berücksichtigung gefunden.

Es ift eine Willfür, dem Begriffe des Berlagsrechtes eine wesentliche Seite des in Berlegung genommenen Urheberrechtes eines Tonfegers zu entziehen, die nach dem in llebung find längft und endgiltig aufgegeben worden, nachdem man befindlichen Rechte und den Gepflogenheiten des Mufit-Berlags= gewerbes nicht nur den hauptzweck der Bervielfältigung und Berbreitung darftellt, fondern auch nicht ohne schwere Schädigung des öffentlichen Musikiebens, sowie des Musikalienverlages

vom Berlage gelöft werden fann.

Früher sprach man beim Urheberrecht nur vom Rechte der Bervielfältigung. Der Bertrieb brauchte als der felbitverständliche Zwed gar nicht genannt zu werben. Jest werden beide wie felbständige Rechte angeführt. Das find fie nicht. So wenig die Bervielfältigung einen Sinn hat ohne die darauf begründete Berbreitung, der fie ausichlieglich dient, ebensowenig würde die Berbreitung einen Sinn haben, mare bei Werken der Litteratur etwa als ein besonderes Recht des Berfaffers das Lefen oder Lefenlaffen - Borlefen tommt in der Pragis taum in Betracht - angeführt und vom Berlagsvertrage ausgeschieden.

Anders als bei Werfen der Litteratur, bei denen gur Aufnahme zumeift das ftille Lefen genügt, ift bei Berten der Tonkunft der Genuß fast ausschließlich an die Aufführung gebunden. Die Aufführung vertritt für die große Maffe wie für den Einzelnen bei Werken der Tonkunft das Lefen. Bervielfältigung und Berbreitung und Aufführung bedingen sich nicht nur gegenseitig, sie gehören untrennbar zu einander, ihre geschäftliche Berwirklichung tann nicht ohne Schaden für die Sache in verschiedenen Sanden ruben. Aus diefem Grunde ift, seitdem überhaupt innerhalb des Urheberrechts die musttalifche Aufführung als eine besondere notwendige Bethätigung der geschäftlichen Nugung des Urheberrechtes flar er= fannt worden ift, von den Musikalienverlegern stets das volle unteilbare Urheberrecht erworben worden, also einschließ= lich des Rechtes der mufikalischen Aufführung. Bunächst als etwas Selbstverftändliches, seit gesetlicher Festlegung des Aufführungsrechtes im Urhebergesetze vom 11. Juni 1870 auch ausdrücklich in den Berlagsverträgen und -Ceffionen erwähnt; von dem Augenblicke an, wo in der Presse sich die faliche Betrachtungsweise ausbildete, unter Berlagsrecht nur das Recht der »Edition« zu verstehen, unter dem vom Musifalienverlag der sicheren Rlarheit halber gewählten Ausdruck der Urheberrechtsübertragung. Im Musikalienhandel hat aber niemand daran gedacht, fich neben dem namen eines Berlegers noch den eines Urheberrechtserwerbers oder Aufführungs= rechtsvertreibers beizulegen. Die Ausübung der Aufführungs= rechte ift ftets unter bem einfachen Ramen eines Berlegers ausgeübt, fein Gigentum ift nur mit Berlag, fein Geschäft mit dem Worte Berlagshandlung bezeichnet worden, die Aufführungsrechte find in seinen handlungsbüchern mit in die erworbenen Berlagsrechte einbegriffen worden. Ebensowenig hat aber je ein Musikalienverleger wegen eines Werkes der Tontunft mit einem »Berfaffer« abgeschloffen, sondern mit einem Donseger oder Komponisten«, und wenn der Ausdruck gemeinsam für Werke der Litteratur und Tonkunft gefaßt werden sollte, mit einem allrheber oder Autor«. Ein wesentlicher Teil des reicheren Begriffes wird also zu gunften eines ungebräuchlichen und unzureichenden weggestrichen, während gerade hierdurch auch äußerlich eine bedauerliche Infongruenz zwischen Urhebers und Berlagsrecht dadurch erzielt wird, daß derfelbe ursprüngliche Rechtsträger das eine Mal Urheber, das andere Mal Berfaffer heißt. Der Wunsch einer Abtrennung der Aufführungsrechte von den Bertriebsrechten beruht auf ähnlichen Borftellungen wie die Beftrebungen der Deffauiichen Belehrtenrepublik zu beginnender Blütezeit unserer flaffischen Dichtung und verwandte erfolglose Bersuche entgegen dem felbständigen Berlagsgewerbe nach erstmaliger landesrechtlicher Regelung von Berlagsrechten. Dieje Utopien den Rugen eines gefestigten beutschen Berlagsbuchhandels erfannt hatte. Der Gelbstbetrieb von Aufführungsrechten ohne gleichzeitiges Bervielfältigungs- und Berbreitungsrecht ift auf die Dauer und als Maxime für den Urheber ausfichtslos. Einzelne würden überhaupt unvermögend fein, den Bwed zu erreichen, eine Besellschaft würde an ber Uneinigfeit der Mitglieder, die in erfter Reihe aufgeführt zu werden verlangen, an dem geschloffenen Widerstande der ausibenden Anftalten und Bereine und an dem Gegensatze zu den auf den Bertrieb angewiesenen Berlegern baldigft icheitern. Mit der Ginführung eines neuen Agententums würde mehr geichabet als genitht werden. Die Bergebung des Aufführungsrechtes an andere Berleger als an diejenigen, die die Bertriebsrechte erwerben, ift unmöglich. Wie aber auch diese Berhältniffe geordnet würden, fo mare boch das Berlagsoder Vertragsgebiet der Aufführungsseite des Urheberrechtes